

§ 2 TLDHG 2014 Dienstbehörden

TLDHG 2014 - Lehrer-Diensthoeitgesetz 2014 – TLDHG 2014, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.07.2025

(1) Die Ausübung der Diensthoeit über die Lehrer für allgemein bildende Pflichtschulen, für Berufsschulen und für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen obliegt der Bildungsdirektion, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dem Schulleiter obliegen:

- a) die Entgegennahme aller im Dienstweg zu erstattenden Mitteilungen und sonstigen Eingaben, wie Anliegen und Beschwerden in dienstlichen oder das Dienstverhältnis berührenden Angelegenheiten,
- b) die Gewährung eines Sonderurlaubes im Ausmaß von höchstens drei Schultagen,
- c) an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen überdies die Urlaubseinteilung.

(3) Werden Schulen im organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt, so hat der Leiter des Schulclusters alle Angelegenheiten zu besorgen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dem Schulleiter übertragen sind.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at